

erforderlich, um auf diesem Wege verkaufen zu können, die Käufer über die tatsächlichen Qualitätsmerkmale getäuscht und bei ihnen den Irrtum erregt, sie würden Reifen I. Qualität kaufen. Es kam dadurch zur Vermögensverfügung und Schädigung des sozialistischen Eigentums und zu einem persönlichen Vermögensvorteil des Angeklagten. Da durch diese Handlungen dem sozialistischen Eigentum ein Schaden in Höhe von insgesamt 2 994,40 M zugefügt wurde, ist keine schwere Schädigung gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB eingetreten.

Das Kreisgericht hat zutreffend das Abbrennen des vom Hersteller eingepprägten Qualitätszeichens als Urkundenfälschung gemäß § 240 Abs. 1 StGB beurteilt.

Das Kreisgericht ist ferner davon ausgegangen, daß der Angeklagte auch in den Fällen, in denen er es unterlassen hat, die Käufer auf die Qualitätsmerkmale der Reifen hinzuweisen, mit der Forderung eines höheren Preises eine nicht vorhandene Qualität vorgetäuscht und sich damit des Betruges bzw. versuchten Betruges gemäß § 159 StGB schuldig gemacht hat.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden.

Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 21. August 1969 — 2 Ust 16/69 — (unveröffentlicht) ausgeführt, daß ein durch gesetzwidrige Preisüberhöhungen begangener Betrug nur dann gegeben ist, wenn über die Art, die Qualität und den Umfang der erbrachten und in Rechnung gestellten Leistung getäuscht wurde bzw. über die Richtigkeit und Zulässigkeit einer überhöhten Preisforderung, so durch einen Rechnungsvermerk mit der Versicherung, daß der Preisansatz auf der Grundlage der für die Leistung maßgebenden Preisvorschriften bzw. Preisbewilligungen vorgenommen wurde, eine Täuschung erfolgte.

Die Auffassung, daß mit jeder überhöhten Preisforderung eine Täuschung des auf die Gesetzmäßigkeit der Preisberechnung vertrauenden Vertragspartners verbunden ist, läuft in der Konsequenz darauf hinaus, daß jede höhere als die gesetzlich zulässige Preisforderung, wenn dem Empfänger der Forderung die Ungesetzlichkeit der Preisberechnung nicht offenbart wird, als Betrug zu beurteilen wäre. Damit würde aber die Spezifik des Straftatbestandes der Verletzung von Preisbestimmungen eliminiert und übersehen, daß die Nichtoffenbarung von Preisübersetzungen gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner ein vom Tatbestand des § 170 StGB mit umfaßter deliktstypischer Umstand ist. Der Schutz der Gesellschaft vor derartigen Handlungen wird durch diese spezielle Strafrechtsnorm gewährleistet.

Zutreffend geht das Kreisgericht davon aus, daß ein Betrug auch durch Unterlassen begangen werden kann. Das Unterlassen ist entgegen der vom Kreisgericht vertretenen Auffassung aber strafrechtlich nur relevant, wenn eine Rechtspflicht zur Offenbarung vorlag. Eine moralische Pflicht, wie sie sich aus den sozialistischen Beziehungen der Bürger in unserer Gesellschaft allgemein ableiten läßt, genügt nicht, um im Falle ihrer Verletzung strafrechtliche Folgen zu begründen. Eine Rechtspflicht zur Offenbarung kann nur durch Gesetz, Vertrag, berufliche Stellung, ausgeübte Tätigkeit, Beziehungen zum Geschädigten oder vorangegangenes Tim begründet werden (vgl. OG, Urteil des Präsidiums vom 21. Dezember 1967 - 1 Pr - 15 - 23/67 - [OGSt Bd. 9 S. 15; NJ 1968 S. 280]).

Der vom Kreisgericht festgestellte Sachverhalt läßt nicht den Schluß zu, daß für den Angeklagten eine solche Rechtspflicht zur Offenbarung bestand. Aus den Rechtsnormen ergab sich nicht eine solche Rechtspflicht zur Offenbarung. Auch die Vertragsbeziehungen waren nicht so ausgestaltet, daß daraus für den Angeklagten solche Rechtspflichten entstanden wären.

Soweit das Bezirksgericht für den Angeklagten eine

Rechtspflicht zur Offenbarung der Qualität der verkauften Reifen daraus herleitet, daß Reifen III. Wahl nur für Fahrzeuge mit begrenzter Geschwindigkeit genutzt werden dürfen, kann dem in bezug darauf, ob der Angeklagte mit seinem Unterlassen den Tatbestand des Betruges erfüllt hat, nicht gefolgt werden. Von den Instanzgerichten war in diesem Verfahren nicht zu beurteilen, ob für den Angeklagten eine Rechtspflicht zur Vermeidung einer Gefährdung im Straßenverkehr bestand, sondern ob eine Rechtspflicht vorlag, den über sozialistisches Eigentum Verfügungsberechtigten auf Umstände hinzuweisen, die diesem eine sachgemäße Entscheidung im Interesse des sozialistischen Eigentums ermöglichte. Wie bereits dargelegt, bestand eine solche Rechtspflicht nicht.

Der Angeklagte durfte daher wegen des Verkaufs von 52 Decken und 10 Schläuchen III. Wahl nicht wegen vollendeten bzw. versuchten Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums verurteilt werden.

Der Angeklagte hat durch den Verkauf von 61 Decken und 13 Schläuchen III. Wahl vorsätzlich eine unberechtigte Preisforderung in Höhe von 14 996,00 M geltend gemacht. Der beabsichtigte und teilweise auch erlangte Mehrerlös ist erheblich. Durch die Handlungen des Angeklagten wurde, teilweise in Tateinheit mit Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums und Urkundenfälschung, der Tatbestand der Verletzung der Preisbestimmungen gemäß § 170 Abs. 1 Ziff. 1 StGB erfüllt.

Auf Grund der geänderten rechtlichen Beurteilung war die vom Kreisgericht ausgesprochene Freiheitsstrafe in der Höhe gröblich unrichtig. Unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat und der Person des Täters war zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft vor derartigen Handlungen und zur Erziehung des Angeklagten in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR eine Freiheitsstrafe in Höhe von zwei Jahren notwendig.

Anmerkung:

Das vorstehende Urteil geht vom Tatbestand des § 170 StGB i. d. F. vom 12. Januar 1968 aus, der durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 591) geändert wurde.

Auch nach der Neufassung des § 170 StGB ist ein durch vorsätzliche Preisüberhöhungen begangener Betrug nur dann gegeben, wenn über die Art, die Qualität und den Umfang der erbrachten und in Rechnung gestellten Leistung bzw. über die Richtigkeit und Zulässigkeit einer überhöhten Preisforderung getäuscht wurde.

Bei dem Sachverhalt, der dem vorstehenden Urteil zugrunde liegt, hat der Täter durch seine Handlungen einen erheblichen Mehrerlös i. S. des § 170 Abs. 1 StGB beabsichtigt bzw. bereits erlangt. Ein schwerer Fall gemäß § 170 Abs. 3 Ziff. 1 StGB liegt aber bei dieser Preisüberhöhung noch nicht vor, da der Tatbestand die Erlangung eines besonders hohen Mehrerlöses voraussetzt. Der Täter hatte aber mit mehreren Handlungen, also wiederholt, die Preisbestimmungen verletzt und dadurch einen erheblichen Mehrerlös erlangt (§ 170 Abs. 3 Ziff. 2 StGB). Unter Beachtung aller objektiven und subjektiven Tatumstände dürfte auch nach der Neufassung des Tatbestandes sich die Schwere der Tat nicht so erhöht haben, daß die Strafverschärfung aus § 170 Abs. 3 StGB gerechtfertigt gewesen wäre. Es wäre ggf. die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB zu prüfen gewesen.

Oberrichter Dr. Herbert P o m p o e s,

Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts